



**Zweite Satzung zur Änderung der  
Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

**Vom 19. März 2026**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2026/2026-28.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität folgende

## **Änderungssatzung**

### **§ 1**

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Januar 2024 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-02.pdf>), geändert durch Satzung vom 30. September 2024 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-85.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Als Nr. 1 wird Folgendes eingefügt:

„1. für die besonderen Aufwendungen bei der Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHIG)“

b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 3 werden zu Nrn. 2 bis 4.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nachstehende Abs. 1 und 2 werden eingefügt:

„(1) <sup>1</sup>Für die besonderen Aufwendungen bei der Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) beträgt die Gebühr 60 Euro je bewerbender Person und Bewerbungsphase; bei Mehrfachbewerbungen einer Person in einer Bewerbungsphase fällt die Gebühr nur einmal an. <sup>2</sup>Die Gebühren werden mit dem Eingang der Bewerbung fällig. <sup>3</sup>Es wird hierzu ein entsprechender Gebührenbescheid durch die Otto-Friedrich-Universität Bamberg erlassen. <sup>4</sup>Die Zahlung ist über die elektronische Bezahlseite des Freistaats Bayern (ePayBayern) mittels einem der dort angebotenen Zahlverfahren zu leisten. <sup>5</sup>Ein Anspruch auf Rückerstattung der auf Grundlage des Gebührenbescheids entrichteten Gebühren besteht nicht, dies gilt auch für den Fall einer Rücknahme der Bewerbung. <sup>6</sup>Voraussetzung für die Bearbeitung der Bewerbung durch die Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist der vollständige, eindeutig der bewerbenden Person zuzuordnende Zahlungseingang.“

(2) Die Bewerbungsgebühr nach Abs. 1 wird nicht erhoben für:

- Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,

- Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- Personen, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
- Personen mit gefestigten Inlandsbezug entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, sofern diese nicht bereits von den Punkten 1bis 3 erfasst sind,
- Personen, die aufgrund weiterer Vereinbarungen, Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen Deutschen gleichgestellt sind oder von der Gebührenerhebung befreit sind.“

b) Die bisherigen Abs. 1 bis 4 werden zu Abs. 3 bis 6.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird „§ 2 Abs. 2“ durch „§ 2 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

d) In Abs. 6 Satz 1 wird „§ 2 Nrn. 1 und 2“ durch „§ 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3“ und in Satz 3 „§ 2 Nr. 3“ durch „§ 2 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 2 wird als Nr. 4 Folgendes angefügt:

„4. die Bewerbungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird erstmals für Bewerbungen zum Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 erhoben.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 20. März 2026 in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Februar 2026 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 19. März 2026.**

**Bamberg, 19. März 2026**

**gez.**

**Prof. Dr. Kai Fischbach  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 19. März 2026 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. März 2026.**